

# Zusatzversicherungen FL

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

	Art.		
<b>I. Versicherungen</b>		<b>VIII. Verschiedene Bestimmungen</b>	
Zusatzversicherungen, Versicherer	1	Honorarvereinbarungen und Tarife	34
Örtlicher Geltungsbereich	2	Schweigepflicht	35
<b>II. Abschluss der Versicherung</b>		Rechtspflege	36
Beitritt	3	Anwendung dieser AVB	37
Versicherungsantrag	4	Bekanntmachungen	38
Ärztliche Aufnahmeuntersuchung	5	Umgang mit Daten	39
Aufnahme unter Vorbehalt	6		
Ablehnung der Versicherung	7	<b>Die weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen sind einander gleichgestellt. Personenbezogene Bezeichnungen schliessen stets beide Geschlechter ein.</b>	
Beginn der Versicherung	8		
<b>III. Änderung der Versicherung</b>		<b>I. Versicherungen</b>	
Höherversicherung	9	<b>1 Zusatzversicherungen, Versicherer</b>	
Versicherungsreduktion	10	1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten für die freiwilligen Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	
<b>IV. Ende der Versicherung</b>		1.2 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, führt als Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss den jeweiligen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) folgende freiwillige Versicherungen:	
Erlöschen der Versicherung	11	– Versicherung DIVERSA	
Kündigung	12	– Versicherung NATURA	
Ausschluss	13	– Spitalversicherung PREMIUM	
<b>V. Allgemeine Leistungsbestimmungen</b>		– Spitalversicherung CARE	
Ausrichtung der Leistungen	14	– Spitalversicherung ALLGEMEIN	
Dauer der Anspruchsberechtigung	15	– Spitalversicherung Ea	
Mutterschaft	16	– Spitalheilungskostenversicherung Eb	
Unfälle	17	– Spitalversicherung PRIVAT	
Leistungen im Ausland	18	– Spitalversicherung HALBPRIVAT	
Anzeige- und Meldepflichten	19	– Zahnpflegeversicherung	
Verhalten bei Krankheit und Unfall	20	1.3 Abweichende Bestimmungen in den ZVB der einzelnen Zusatzversicherungen gehen diesen AVB vor.	
Leistungseinschränkungen	21	1.4 Diese AVB gelten nicht für:	
Ausschlüsse	22	1.4.1 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung.	
Kürzungen	23	1.4.2 Die Krankengeldversicherungen.	
Versicherungsgewinn	24	1.4.3 Die von der CONCORDIA vermittelten Versicherungen.	
Leistungen Dritter	25		
Ergänzungsversicherungen	26		
Verrechnung von Leistungen,			
Rückerstattungspflicht	27		
Verzichtsverbot	28		
Verbot der Abtretung und Verpfändung	29		
Auszahlung der Leistungen	30		
<b>VI. Prämien</b>			
Monatsprämien	31		
Prämientarif	32		
<b>VII. Kollektivversicherung</b>			
Kollektivversicherung	33		

## **2 Örtlicher Geltungsbereich**

- 2.1 Die Versicherungen gelten weltweit.
- 2.2 Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland.
- 2.3 Leistungen im Ausland werden ausgerichtet, soweit dies in den ZVB vorgesehen ist.

## **II. Abschluss der Versicherung**

### **3 Beitritt**

- 3.1 Den Abschluss von Zusatzversicherungen kann beantragen, wer in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.
- 3.2 Versicherte Personen, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind oder die von der CONCORDIA oder von einem anderen Krankenversicherer ausgeschlossen worden sind, können keine Zusatzversicherungen abschliessen.

### **4 Versicherungsantrag**

- 4.1 Die im Rahmen des Versicherungsantrags gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 4.2 Der Antragsteller kann vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrages Einsicht in die Versicherungsbedingungen nehmen.
- 4.3 Mit der Einreichung des Versicherungsantrags:
  - 4.3.1 Anerkennt er die Versicherungsbedingungen, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich.
  - 4.3.2 Ermächtigt er die von ihm beigezogenen Leistungserbringer und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder eines Unfalles zu machen, die diese zur Beurteilung des Versicherungsantrages und für die Durchführung der Versicherung benötigen.
- 4.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch ihren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### **5 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung**

- 5.1 Die CONCORDIA kann vom Antragsteller verlangen, dass er ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringt. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert 2 Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.
- 5.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Der untersuchende Arzt wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

### **6 Aufnahme unter Vorbehalt**

- 6.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 6.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Die versicherte Person hat den Vorbehalt innert 30 Tagen seit Zustellung mit ihrer Unterschrift anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.
- 6.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach 5 Jahren ohne Weiteres dahin.
- 6.4 Die versicherte Person kann vor Ablauf der 5-jährigen Frist auf ihre Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 6.5 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.
- 6.6 Kein Vorbehalt wird bei der Aufnahme von Kindern angebracht, wenn der Versicherungsantrag vor der Geburt gestellt wird. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den ZVB.

### **7 Ablehnung der Versicherung**

- 7.1 Die CONCORDIA kann den Versicherungsantrag (Art. 4) teilweise oder vollständig ablehnen.
- 7.2 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA die Zusatzversicherungen nachträglich rückwirkend annullieren.

### **8 Beginn der Versicherung**

- 8.1 Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- 8.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgesetzt werden.
- 8.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizugsgrundes, sofern das Recht auf Freizug innert 3 Monaten bei der CONCORDIA geltend gemacht wird.

### III. Änderung der Versicherung

#### 9 Höherversicherung

- 9.1 Die versicherte Person kann jederzeit auf den Ersten des folgenden Kalendermonats (weitere) Versicherungen abschliessen oder sich in der gleichen Zusatzversicherung höher versichern.
- 9.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, eine Erhöhung der Versicherung teilweise oder vollständig abzulehnen.
- 9.3 Hat die versicherte Person auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die Höherversicherung rückwirkend annulliert werden.
- 9.4 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung (Art. 3–8) gelten sinngemäss auch für die Höherversicherung.

#### 10 Versicherungsreduktion

- 10.1 Unter Beachtung einer 1-monatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Kalendermonats eine Reduktion der Versicherung schriftlich verlangt werden.
- 10.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
  - 10.2.1 Die versicherte Person die Pflichten der AVB oder ZVB gröblich verletzt. Art. 13 gilt sinngemäss.
  - 10.2.2 Die versicherte Person ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 13 gilt sinngemäss.

### IV. Ende der Versicherung

#### 11 Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt durch:

- 11.1 Wegfall der gesetzlichen Versicherungspflicht.
- 11.2 Kündigung.
- 11.3 Eintritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes.
- 11.4 Ausschluss.
- 11.5 Tod der versicherten Person.

#### 12 Kündigung

- 12.1 Die Zusatzversicherungen können durch die versicherte Person unter Beachtung einer 1-monatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember gekündigt werden.
- 12.2 Kündigungen der Zusatzversicherungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgen.
- 12.3 Die ZVB können abweichende Kündigungsfristen vorsehen.

#### 13 Ausschluss

- 13.1 Die versicherte Person kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuldbare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 13.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn die versicherte Person:
  - 13.2.1 Im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat.
  - 13.2.2 Trotz Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
  - 13.2.3 Die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt, in Anspruch zu nehmen versucht oder dazu behilflich ist.
  - 13.2.4 Pflichten der AVB oder ZVB gröblich verletzt oder den Anordnungen des Arztes oder des Vertrauensarztes widersetzt.

### V. Allgemeine Leistungsbestimmungen

#### 14 Ausrichtung der Leistungen

- 14.1 Die versicherten Leistungen werden nur ausgerichtet, sofern sie nicht bereits durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt sind.
- 14.2 Besteht bei der CONCORDIA keine obligatorische Krankenpflegeversicherung, werden die gesetzlichen Leistungen in Abzug gebracht.

#### 15 Dauer der Anspruchsberechtigung

- 15.1 Der Anspruch auf Leistungen beginnt, unter Vorbehalt allfälliger Wartefristen und der leistungsspezifischen Voraussetzungen, mit dem Versicherungsbeginn und erlischt (einschliesslich der Leistungen für bestehende Krankheiten) mit dem Ende der Versicherung.
- 15.2 Dies gilt auch für die einzelnen Zusatzversicherungen.

#### 16 Mutterschaft

- 16.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft entrichtet die CONCORDIA die gleichen Leistungen wie bei Krankheit, sofern die versicherte Person am Tage der Niederkunft während mindestens 270 Tagen bei der CONCORDIA versichert gewesen ist.
- 16.2 Die Leistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet nach einer Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, auch wenn das Kind nicht lebensfähig ist.
- 16.3 Diese Voraussetzungen gelten auch für den Leistungsanspruch aus nachträglicher Höherversicherung (Art. 9).

## **17 Unfälle**

- 17.1 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen – entsprechend der Definition in der obligatorischen Unfallversicherung – sind den Unfällen gleichgestellt.
- 17.2 Ist das Unfallrisiko in der Versicherung eingeschlossen, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

## **18 Leistungen im Ausland**

- 18.1 Für Behandlungen von Krankheit, Unfallfolgen und Mutterschaft während eines Auslandsaufenthaltes werden nur Leistungen ausgerichtet, sofern und soweit dies in den entsprechenden ZVB ausdrücklich vorgesehen ist.
- 18.2 Begibt sich die versicherte Person zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen gewährt, sofern und soweit dies in den entsprechenden ZVB nicht ausdrücklich abweichend vorgesehen ist.
- 18.3 Auslandeleistungen werden nur für Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 18.4 Der CONCORDIA sind die detaillierten Originalrechnungen und die notwendigen medizinischen Angaben in deutscher oder in englischer Sprache einzureichen. Kann die versicherte Person keine detaillierten Rechnungen beibringen, so werden die Leistungen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dauer der Krankheit bzw. der Unfallfolgen festgesetzt.

## **19 Anzeige- und Meldepflichten**

- 19.1 Erkrankt die versicherte Person, so hat sie dies der CONCORDIA zu melden.
- 19.2 Bei Unfällen hat die versicherte Person unverzüglich eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
- 19.2.1 Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalles.
- 19.2.2 Den behandelnden Arzt oder das Spital.
- 19.2.3 Allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 19.3 Die versicherte Person hat der CONCORDIA unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Dazu gehört auch die Einreichung von allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.

- 19.4 Die versicherte Person hat alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherungen sowie Arbeitsstellen, zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.
- 19.5 Die versicherte Person hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die sie bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 19.6 Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffende Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein) der CONCORDIA umgehend zu melden.
- 19.7 Nachteile, die sich aus der Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten ergeben, gehen zu Lasten der versicherten Person.

## **20 Verhalten bei Krankheit und Unfall**

- 20.1 Bei Krankheit und Unfall hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 20.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

## **21 Leistungseinschränkungen**

- 21.1 Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
- 21.1.1 Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer in den einzelnen Zusatzversicherungen.
- 21.1.2 Während der Karenzzeit.
- 21.1.3 Für die Zeit vor der unentschuldig verspäteten Krank- bzw. Unfallmeldung.
- 21.1.4 Für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- 21.1.5 Für Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen.
- 21.1.6 Für Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden.
- 21.1.7 Bei Abreise ins Ausland während einer Krankheits- oder Unfallbehandlung ohne Zustimmung der CONCORDIA.
- 21.1.8 Bei Abreise ins Ausland zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft, sofern und soweit dies in den entsprechenden ZVB nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist.
- 21.1.9 Bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

## **22 Ausschlüsse**

- 22.1 Krankheiten und Unfälle sowie deren Komplikationen und Spätfolgen, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen in Liechtenstein, der Schweiz und/oder im Ausland. Wird die versicherte Person jedoch im Land, wo sie sich aufhält, vom Ausbruch solcher Ereignisse überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.
- Ausländischer Militärdienst.
- Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten.
- Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen.
- Vorsätzliche oder grobfahrlässige Ausübung von Verbrechen und Vergehen.
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert.
- Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie.
- Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkohol- und Medikamentenmissbrauch. Dieser Ausschlussgrund greift auch dann, wenn der vorerwähnte Konsum bzw. Missbrauch nur Teilursache der Krankheit oder des Unfalls resp. deren Behandlung ist und/oder Einfluss auf die Behandlungsdauer hat.
- Versuchte oder vollendete Selbsttötung oder Selbstverstümmelung.

- 22.2 Keine Leistungen werden zudem ausgerichtet für:
- Behandlung von Adipositas (Übergewicht; inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Behandlungen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen sind.
  - Schwangerschaftsabbruch, künstliche Befruchtung sowie Sterilitätsbehandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Geschlechtsumwandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen).
  - Kostenbeteiligungen (Franchisen und Selbstbehalte) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und anderer Versicherungen.

## 23 Kürzungen

Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:

- Wenn die versicherte Person ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommt, es sei denn, sie weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherte Person.

- Bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

## 24 Versicherungsgewinn

Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.

## 25 Leistungen Dritter

- 25.1 Die versicherte Person hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die sie bei Krankheit oder Unfall aus unerlaubter Handlung, Gesetz oder Vertrag von leistungspflichtigen Dritten beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 25.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsträgern und zahlungspflichtigen Dritten anzumelden und darf ohne ausdrückliche Zustimmung der CONCORDIA nicht ganz oder teilweise auf deren Leistungen verzichten.
- 25.3 Gegenüber Dritten, die für einen Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der erbrachten Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein.
- 25.4 Hat die versicherte Person für einen Unfall oder eine Krankheit von einem aus unerlaubter Handlung, Gesetz oder Vertrag leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalles oder dieser Krankheit auch nach einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA.
- 25.5 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 23 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.

## 26 Ergänzungsversicherungen

- 26.1 Besteht bei einem Privatversicherer eine Ergänzungsversicherung für Krankheit oder Unfall zur Krankenversicherung, so gewährt die CONCORDIA keine Leistungen. Hat der andere Versicherer seine Leistungen vollumfänglich erbracht, so übernimmt die CONCORDIA den noch ungedeckten Teil im Rahmen der bei der CONCORDIA bestehenden Versicherungen.
- 26.2 Kürzt oder verweigert der Privatversicherer seine Leistungen gestützt auf Art. 26.1, so berechnet die CONCORDIA ihre Leistungen, wie wenn der andere Versicherer seine Leistungen voll erbringen würde.

26.3 Besteht bei einem andern anerkannten Krankenversicherer eine gleichartige Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, setzt die CONCORDIA ihre Leistungen im Verhältnis zu der bestehenden Versicherung bei diesem Versicherer herab.

## **27 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht**

27.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber der versicherten Person verrechnen. Der versicherten Person steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.

27.2 Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA rückzuerstatten.

## **28 Verzichtverbot**

Die versicherte Person darf die Erschöpfung der Leistungsdauer nicht dadurch aufhalten, dass sie vor Beendigung der Behandlungsbedürftigkeit auf Leistungen der CONCORDIA verzichtet.

## **29 Verbot der Abtretung und Verpfändung**

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **30 Auszahlung der Leistungen**

30.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruches von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

30.2 Hat die Auszahlung von Leistungen an die versicherte Person zu erfolgen, ist diese verpflichtet, der CONCORDIA eine gültige Zahlungsadresse (Bank- oder Postkonto) in Liechtenstein oder der Schweiz bekannt zu geben.

## **VI. Prämien**

### **31 Monatsprämien**

31.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Prämien auch während einem Leistungsbezug zu entrichten.

31.2 2-monatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.

31.3 Führt die versicherte Person mehrere Versicherungen bei der CONCORDIA, muss sie einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.

31.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.

31.5 Die versicherte Person, die mit der Bezahlung ihrer Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

31.6 Die CONCORDIA hat das Recht, von säumigen Zahlern nebst Verzugszinsen und Betreuungskosten angemessene Bearbeitungsgebühren, insbesondere Kosten für Mahnungen sowie Umtriebsspesen für das Inkasso, einzufordern.

## **32 Prämientarif**

32.1 Die Prämien werden pro Kalenderjahr in einem Prämientarif festgelegt.

32.2 Die versicherte Person wird auf der Basis ihres Alters im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses einer Prämientarifgruppe zugeteilt.

32.3 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Prämientarifgruppe, die dem Lebensalter der versicherten Person im Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.

32.4 Personen mit Anspruch auf gesetzlichen Freizug werden in die Prämientarifgruppe eingeteilt, die dem Alter im Zeitpunkt des Übertritts in die CONCORDIA entspricht.

## **VII. Kollektivversicherung**

### **33 Kollektivversicherung**

33.1 Abweichende Regelungen in den Kollektiv-Versicherungsverträgen gehen den Bestimmungen dieser AVB vor.

33.2 Versicherte Personen, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden, haben das Recht, im Rahmen von Art. 4 in die Einzelversicherung überzutreten, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und sich innert 30 Tagen seit Ausscheiden aus der Kollektivversicherung bei der CONCORDIA schriftlich zum Übertritt anmelden. Das gleiche Recht steht den Kollektivversicherten zu, wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag dahinfällt. Soweit die versicherte Person in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, werden keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht.

33.3 Für die Zuteilung zur Prämientarifgruppe ist beim Übertritt in die Einzelversicherung das Alter bei Beginn der Versicherung bei der CONCORDIA massgebend. Die bisher bezogenen Leistungen werden auf die Bezugsberechtigung in der Einzelversicherung angerechnet.

33.4 Ein bei Beginn der Kollektivversicherung angebrachter Vorbehalt, der wegen der Bestimmungen der Kollektivversicherung nicht wirksam war, wird gültig bei Übertritt in die Einzelversicherung, soweit die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

## VIII. Verschiedene Bestimmungen

### 34 Honorarvereinbarungen und Tarife

Honorarvereinbarungen zwischen dem Versicherten und dem Leistungserbringer sind für die CONCORDIA nicht verbindlich. Ein Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen der von der CONCORDIA anerkannten Tarife.

### 35 Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

### 36 Rechtspflege

36.1 Ist eine versicherte Person mit einem Bescheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann sie verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.

36.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 60 Tagen seit deren Zustellung beim Landgericht Klage erhoben werden.

36.3 Die Verfügungen der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Klagefrist oder mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage in Rechtskraft und sind vollstreckbar.

### 37 Anwendung dieser AVB

Für alle in diesen AVB nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die jeweiligen ZVB der CONCORDIA.

### 38 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

### 39 Umgang mit Daten

39.1 Die CONCORDIA bearbeitet die Daten, die für die Abwicklung des Versicherungsvertrages notwendig sind, namentlich Angaben über den Versicherungsnehmer, die versicherte Person, den Prämienzahler und die Begünstigten.

39.2 Daten werden elektronisch gespeichert oder in Papierform aufbewahrt. Das Rechenzentrum der CONCORDIA befindet sich in der Schweiz.

39.3 Die CONCORDIA kann einen Teil der Risiken auf einen Rückversicherer übertragen. Hierfür gibt sie ihm die für die Rückversicherung erforderlichen Personendaten bekannt.

39.4 Die CONCORDIA kann für die Abwicklung der Versicherung externe Fachpersonen beiziehen (z. B. Ärzte, Rechtsexperten), die sie ihrerseits zur Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung verpflichtet. Im Rahmen der Antrags- oder Leistungsprüfung können auch bei anderen Versicherungsgesellschaften Personendaten erhoben oder diesen bekannt gegeben werden. An weitere Dritte werden Personendaten nur mit Einverständnis des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bekannt gegeben.



CONCORDIA  
Landesvertretung Liechtenstein

**Kundencenter Vaduz**  
Austrasse 27, 9490 Vaduz

**Kundencenter Eschen**  
St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen

[www.concordia.li](http://www.concordia.li)  
[liechtenstein@concordia.li](mailto:liechtenstein@concordia.li)  
Telefon +423 235 09 09